慶應義塾大学学術情報リポジトリ

Keio Associated Repository of Academic resouces

Title	Ein typisches Klassifizieren der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
Sub Title	
Author	石川, 明(Ishikawa, Akira)
Publisher	慶應義塾大学法学研究会
Publication year	1958
Jtitle	法學研究:法律・政治・社会 (Journal of law, politics, and
	sociology). Vol.31, No.4 (1958. 4) ,p.(2)- (1)
JaLC DOI	
Abstract	
Notes	日本語本文「非訟事件の定型分類」 あり
Genre	Journal Article
URL	https://koara.lib.keio.ac.jp/xoonips/modules/xoonips/detail.php?koara_id=AN00224504-19580415-0087

慶應義塾大学学術情報リポジトリ(KOARA)に掲載されているコンテンツの著作権は、それぞれの著作者、学会または出版社/発行者に帰属し、その権利は著作権法によって 保護されています。引用にあたっては、著作権法を遵守してご利用ください。

The copyrights of content available on the KeiO Associated Repository of Academic resources (KOARA) belong to the respective authors, academic societies, or publishers/issuers, and these rights are protected by the Japanese Copyright Act. When quoting the content, please follow the Japanese copyright act.

EIN TYPISCHES KLASSIFIZIEREN DER ANGELEGENHEITEN DER FREIWILLIGEN GERICHTSBARKEIT

by Akira Ishikawa

Es ist wohl begreiflich, daß die positivitische Theorie, betreffs der Unterscheidung zwischen streitiger und freiwilliger Gerichtsbarkeit, sowohl im japanischen Recht als im deutschen, als richtig anerkannt wird. Aber die Weise der Unterscheidung ist sinnlos, insofern sie sich nur im Formellen beschränkt und daher ins Wesen derselben nicht forscht. In dieser Abhandlung dachte ich, wie sollte man die Angelegenheiten (od. die Sachen) der FG. sachlich und sinnreich klassifizieren. Ich gruppiere sie in drei Arten. Die erste Art ist die sog. "rechtssprechende" oder "echte Streit-" (im engeren Sinne) Sachen, in denen der Richter beim Verfahren der FG das konkrete Recht mit der vollen Rechtsgebundenheit auffinden muß. Die echten Streitsachen (im

weiteren Sinne), für die das Verfahren der FG weit über seinen ursprünglichen Anwendungsbereich hinaus die Geltungskraft hat, bestehen aus den echten Streitsachen (im engeren Sinne) und der zweiten Art, die ich als die verwaltende echte Streitsache bezeichnen will. In diesem Gebiet entscheidet der Richter ohne die volle Rechtsgebundenheit aus dem freien Ermessen. Die dritte ist die typische (od. klassische) Sache. Durch die obige Erteilung kann man das Wesen der Sache und dem entsprechend die Merkmale des Verfahrens gleichzeitig erfassen.

Als diese Merkmale des Verfahrens zu beachten sind: Materielle Rechtskraft, Unwirksamkeit, Anfechtbarkeit, Abänderbarkeit und Präklusionswirkung der Entscheidung, Aktiv- oder Passivlegitimation, Beziehungs- oder Beiladungsrecht des Richters, notwendige Streitgenossenschaft, Nebenintervention, Streitverkündung, Schiedsgerichtsvereinbarung, Vergleich, Vollstreckung usw. Ich habe in dieser Abhandlung eine Folgerung aus der Untersuchung folgender Literaturen: Bettermann, Die FG. im Spannungsfeld zwischen Verwaltung und Rechtssprechung, Festschrift für F. Lent: Lent, Zivilprozeß und FG, ZZP 66; Habscheid, Zum Streitsverfahren der FG, JZ 1954; Bärmann, Echtes Streitsverfahren in der FG, AcP 154 usw. Ich studiere hier besonders im Vergleich mit dem japanischen Recht. Vom Verfasser ist eine Abhandlung bereits veröffentlicht worden: "Kritische Analyse von den heutigen Theorien der Unterscheidung zwischen streitiger und freiwilliger Gerichtsbarkeit," Zeitschrift Hogakukenkyu, Bd. 30, Heft 12, S. 69 ff.

(309) — 2 —